

Statuten

Metaltec

Zürich Schaffhausen

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz ı	and Dauer		
Artikel 1	Name / Sitz / Dauer / Sprache	Seite	3
II. Zweck des	Verbandes		
Artikel 2 Artikel 3	Zweck / Reglemente AM Suisse / andere Verbände / Ausbildung		3
III. Mitgliedsch	aft		
Artikel 4 Artikel 5 Artikel 6 Artikel 7 Artikel 8 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 11 Artikel 12 Artikel 13 Artikel 14 Artikel 15 Artikel 16	Art der Mitgliedschaft Aktivmitglieder Einzelmitglieder Freimitglieder Ehrenmitglieder Patronatsmitglieder Verpflichtung Verlust der Mitgliedschaft Erlöschen der Mitgliedschaft Austritt Ausschluss Rechtsfolgen Geschäftsnachfolge	Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite	5 6 6 6 6
IV. Organisation	on		
Artikel 17 Artikel 19 Artikel 20 Artikel 21 Artikel 22 Artikel 23 Artikel 24	Organe Ordentliche / ausserordentliche General- Versammlung / Abstimmungsmodus Kompetenzen / Einberufung Mitgliederversammlung / Kompetenzen Vorstand Sekretariat Revisoren Kommissionen	Seite	7 7 8 8 9 9
V. Finanzen			
Artikel 25 Artikel 26 Artikel 27	Finanzierung Haftung Rechnungsprüfung	Seite 10 Seite 10 Seite 10	
VI. Allgemeine	e Bestimmungen		
Artikel 28 Artikel 29 Artikel 30	Auflösung / Fusion / Statutenänderung Schiedsgericht Inkrafttreten	Seite Seite Seite	11

I. Name, Sitz und Dauer

Artikel 1

Name

Unter dem Namen Metaltec Zürich Schaffhausen (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches von in den Kantonen Zürich und Schaffhausen sowie in angrenzenden Kantonen niedergelassenen Unternehmen des Metallbaugewerbes und verwandter Branchen.

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Geschäftsdomizil des Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle.

Dauer

Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

Sprache

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

II. Zweck des Verbandes

Artikel 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen, insbesondere

- Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen;
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen;
- die Pflege der Kollegialität und des Standesbewusstsein unter den Mitgliedern;
- die einheitliche Regelung der Lehrlingsausbildung und die Mithilfe bei der Durchführung der Qualifikationsverfahren;
- die Förderung der Weiterausbildung der Mitglieder und die Förderung des beruflichen Nachwuchses.

Der Verband betreibt ein Ausbildungszentrum für die Metallbauberufe, in dem gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschulund Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA) die obligatorischen überbetrieblichen Kurse (ÜK) gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV) durchgeführt werden.

Reglemente

Zur Durchführung der vorstehend umschriebenen Aufgaben kann der Verband Reglemente erlassen und Beschlüsse fassen, die für alle Mitglieder verbindlich sind und die Rechte und Pflichten in bestimmten Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit umschreiben.

Artikel 3

AM Suisse

Der Verband ist als regionaler Fachverband dem AM Suisse angeschlossen; dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bilden.

andere Verbände Der Verband kann als Mitglied anderen Verbänden und Institutionen beitreten.

Ausbildung

Für die Organisation und Durchführung der Grund- und Weiterbildung kann sich der Verband mit der zuständigen regionalen oder kantonalen Körperschaft zusammenschliessen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Art der Mitgliedschaft Der Verband kennt folgende Arten von Mitgliedern:

Aktivmitglieder
 Einzelmitglieder
 Freimitglieder
 Ehrenmitglieder
 Patronatsmitglieder
 (Artikel 8)
 (Artikel 9)

Artikel 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe die in den folgenden Bereichen tätig sind:

- Metallbau
- Stahlbau
- Fassadenbau
- Schmiedearbeiten
- und verwandter Branchen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; art- und branchenverwandte Betriebe können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

Aktivmitglied des Verbandes kann jedes in den Kantonen Zürich und Schaffhausen sowie in den angrenzenden Kantonen niedergelassene Unternehmen mit entsprechender Tätigkeit sein. Mit der Aufnahme in den Verband wird das Unternehmen gleichzeitig Aktivmitglied des AM Suisse.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt gestützt auf ein schriftliches Gesuch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gesuchs provisorisch durch den Vorstand unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste General- bzw. Mitgliederversammlung.

Mit der provisorischen Aufnahme hat der Betrieb Anspruch auf alle Dienstleistungen des AM Suisse zu Mitgliederkonditionen. Eine Nachverrechnung der Differenz zu den Nichtmitgliederkonditionen bei einer späteren Ablehnung der Aufnahme durch die General- bzw. Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Aktivmitglieder verpflichten sich, sämtliche vom Verband und dem AM Suisse erlassenen Statuten, Reglemente und Richtlinien sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten.

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter sind in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes wählbar.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dieser Entscheid dem Gesuchsteller mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf gegenüber dem Gesuchsteller keiner Begründung.

Artikel 6

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Verbandes und des AM Suisse interessierte Personen mit oder ohne eigene Unternehmung.

Gestützt auf ein schriftliches Gesuch erfolgt die Aufnahme in den Verband durch den Vorstand, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste General- bzw. Mitgliederversammlung.

Nach der Aufnahme in den Verband kann beim Zentralvorstand AM Suisse die Einzelmitgliedschaft beim AM Suisse beantragt werden.

Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Einzelmitglieder bezahlen einen angemessenen Mitgliederbeitrag.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dieser Entscheid dem Gesuchsteller mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf gegenüber dem Gesuchsteller keiner Begründung.

Artikel 7

Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, die Inhaber oder Mitglied der Geschäftsleitung eines Aktivmitgliedes waren und sich vom Geschäft zurückgezogen haben, dem Verband aber weiterhin angehören wollen. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der General- oder Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von sämtlichen Beitragsleistungen befreit.

Auf ihren Wunsch kann der Verband die Mitgliedschaft beim AM Suisse beantragen.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der General- oder Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind, sofern sie nicht mehr aktive Inhaber oder Mitinhaber eines Betriebes sind, von sämtlichen Beitragsleistungen befreit.

Artikel 9

Patronatsmitglieder

Unternehmen oder Institutionen, die den unter Artikel 5 dieser Statuten aufgeführten Branchenbetrieben nahestehen und an deren Zielen und Aufgaben interessiert sind, können vom Vorstand als Patronatsmitglieder aufgenommen werden.

Patronatsmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

Verpflichtung

Mit dem Beitritt in den Verband verpflichten sich die Mitglieder, nebst den Statuten sämtliche vom Verband und dem AM Suisse erlassene Reglemente und Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder verpflichten sich zudem, den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu leisten.

Die Mitglieder verpflichten sich im Speziellen:

- aktiv am Verbandsgeschehen teilzunehmen
- an den Versammlungen teilzunehmen und sich dem Vorstand und den Kommissionen zur Verfügung zu stellen
- Lernende und qualifiziertes Personal aus- und weiterzubilden
- den eigenen Betrieb gewissenhaft zu führen an Weiterbildungskursen teilzunehmen

Artikel 11

Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft beim Verband und dem AM Suisse endet:

- a) durch Erlöschen der Mitgliedfirma (Art. 12)
- b) durch Austritt zufolge Beendigung der Aktivität (Art. 13)
- c) durch Ausschluss (Art. 14)

Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig auch den Ausschluss aus den Sozialwerken des AM Suisse auf den nächst möglichen Zeitpunkt gemäss AHVG.

Artikel 12

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft beim Verband und damit automatisch beim AM Suisse erlischt durch:

- Geschäftsaufgabe
- Konkurs

Artikel 13

Austritt

Der Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und dem AM Suisse je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten zuhanden des Verbandes und des AM Suisse spätestens am 30. Juni mittels eingeschriebenen Briefs unterbreitet werden.

Artikel 14

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband und dem AM Suisse nicht nachkommen, sich eines groben Verstosses gegen die Interessen des Verbandes oder der Umgehung von Statuten, Reglementen oder Verbandsbeschlüssen schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes durch die General- bzw. Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung beim Zentralvorstand AM Suisse Rekurs einlegen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Artikel 15

Rechtsfolgen

Unternehmen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie haften jedoch für alle Verpflichtungen, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens auf sie entfallen sind.

Artikel 16

Geschäftsnachfolge

Der Geschäftsnachfolger eines Aktivmitgliedes kann in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintreten, sofern er binnen drei Monaten seit der Übernahme des Betriebes ein Gesuch um Aufnahme in den Verband stellt.

IV. Organisation

Artikel 17

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Sekretariat
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- die Kommissionen
(Artikel 21)
(Artikel 22)
(Artikel 23)
(Artikel 24)

Artikel 18

ordentliche GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühling vor der Delegiertenversammlung des AM Suisse statt.

ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung ist an keine Frist gebunden, hat jedoch schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Sie findet spätestens innert zwei Monaten nach Beschluss des Vorstandes oder nach Eingang des Begehrens statt.

Abstimmungsmodus

Abstimmungen und Wahlen an General- und Mitgliederversammlungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Versammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Ein solcher Beschluss ist mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; das Gegenmehr ist immer festzustellen.

Artikel 19

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes; sie hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresberichten und Jahresrechnungen
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten des AM Suisse
- Festsetzen des ordentlichen Jahresbeitrages
- Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen
- Aufnahme von Aktiv- und Einzelmitgliedern
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

- Genehmigung, Änderung, Ergänzung oder Neufassung von Statuten, Tarifen, Reglementen und Verträgen
- Genehmigung des Spesen- und Besoldungsreglements
- Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen
- Auflösung des Verbandes und Bestimmung über das Vermögen

Die Generalversammlung tagt unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder rechtsgültig. Es gilt das einfache Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen (Artikel 27: Auflösung des Verbandes / Fusion).

Einberufung

Generalversammlungen (ordentliche oder ausserordentliche) sind mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Traktandenliste muss dem Versand beigelegt werden. Es dürfen nur Beschlüsse gefällt werden, welche auf der Traktandenliste angekündigt werden.

Artikel 20

Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung findet im Herbst vor der Fachverbandsversammlung und dem Verbandsrat des AM Suisse statt.

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern einen Monat vor dem Versammlungstag zuzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen zur Generalversammlung analog anzuwenden.

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Beschlussfassung zu den Geschäften der Fachverbandsversammlung und des Verbandsrates des AM Suisse
- Genehmigung des Verbandsbudgets
- Beschlussfassung von Geschäften, die ihr von der Generalversammlung delegiert oder vom Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 21

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Aktivmitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Zeitspanne von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist unbeschränkt möglich.

Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand ist für die Leitung und die Verwaltung des Verbandes zuständig. Ihm obliegt die Führung und Gesamtplanung des Verbandes und er vertritt diesen nach aussen. Er ist dafür besorgt, dass den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nachgelebt wird. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Kompetenzen des Vorstandes

- Einberufung der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Antragsstellung zu den Geschäften
- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse

- Verwaltung des Vermögens
- Bildung, Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
- Anstellung Sekretär
- Festlegung Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder und die Delegierten
- Behandlung und Erledigung von Geschäften, welche gemäss Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- die Ausgabenkompetenz bewegt sich im Rahmen des Spesen- und Besoldungsreglements; in besonderen Fällen beträgt sie Fr. 6'000.-

Funktionen Präsident Der Präsident beruft den Vorstand ein und ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandes verantwortlich. Er verfasst den Jahresbericht

Kassier

Er führt das Rechnungswesen, erstellt Jahresrechnung und Bilanz und erläutert diese an der Generalversammlung. Er ist verantwortlich für das Aufgebot der Revisoren (allenfalls in Personalunion mit Sekretär).

Unterschriften

Die rechtsgültige Verpflichtung des Verbandes bedarf der Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds bzw. eines Vorstandsmitglieds mit dem Sekretär oder Kassier.

Führt der Sekretär das Rechnungswesen, so verfügt er im Verkehr mit Post und Banken über Einzelunterschrift.

Artikel 22

Sekretariat

Das Sekretariat kann von einem Vorstandsmitglied oder von einer aussenstehenden Person geführt werden.

Ist der Sekretär nicht Verbandsmitglied, so hat er beratende Stimme und Antragsrecht.

Die Obliegenheiten des Sekretärs sind in einem besonderen Pflichtenheft zu umschreiben.

Artikel 23

Revisoren

Für die Prüfung der Geschäftsführung und der Verbandsrechnung sowie der Kursrechnung des Ausbildungszentrums wählt die Generalversammlung alljährlich eine Kontrollstelle aus dem Kreise der Verbandsmitglieder. Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Die übrigen Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar, wobei in der Regel der Ersatzmann als Revisor nachrücken und an seiner Stelle ein neuer Ersatzmann ernannt werden soll.

Artikel 24

Kommissionen

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Zwecke sowie zur dauernden Erledigung gewisser Angelegenheiten Kommissionen und Arbeitsausschüsse einzusetzen.

V. Finanzen

Artikel 25

Finanzierung Verband

Der Verband finanziert sich aus:

- ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und Beitrittsgebühren
- Vermögenserträgen
- freiwilligen Zuwendungen

Die Aktivmitglieder zahlen den jährlich durch die Generalversammlung festgesetzten ordentlichen Beitrag. Der Beitrag der Einzelmitglieder und Patronatsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Die übrigen Mitglieder (Ehrenmitglieder / Freimitglieder) bezahlen keinen Beitrag.

Der ordentliche Jahresbeitrag besteht aus einer Grundgebühr und einem Lohnsummerbeitrag, gestaffelt nach der UVG-pflichtigen Lohnsumme des zweitletzten Jahres vor der Beitragsperiode gemäss Erhebung des AM Suisse. Jede ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung kann eine Sonderregelung sowie zusätzliche Beiträge beschliessen.

Die Rechnungsstellung über Beiträge und Abgaben erfolgt durch den Kassier oder den Sekretär.

Der ordentliche Jahresbeitrag sowie allfällige Zusatzbeiträge sind binnen zwei Monaten nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Zur Eintreibung rückständiger Beiträge ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Vor dem 30. Juni eintretende neue Mitglieder bezahlen den ganzen, später eintretende neue Mitglieder den halben Jahresbeitrag. Ausscheidende Mitglieder entrichten den ganzen Beitrag für das laufende Jahr.

Ausbildungszentrum

Für das Ausbildungszentrum ist eine selbständige Rechnung zu führen, die von der Verbandsrechnung vollständig getrennt ist.

Artikel 26

Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind, mit Ausnahme des geschuldeten Mitgliederbeitrages, von jeglicher persönlichen Haftung befreit.

Artikel 27

Rechnungsprüfung

Die Verbandsrechnung und die Kursrechnung des Ausbildungszentrum sind auf den 31. Dezember abzuschliessen. Verbandsrechnung und Kursrechnung werden vom Kassier oder vom Sekretär dem Vorstand vorgelegt und sind mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung von den Rechnungsrevisoren zu prüfen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Auflösung / Fusion / Statutenänderung Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Bei einer Auflösung des Verbandes steht das vorhandene Verbandsvermögen einer Nachfolgeorganisation zur Verfügung, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Verbandes gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verbandsvermögen unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt, und zwar im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge der letzten drei Jahre vor der Auflösung des Verbandes.

Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden finanziellen Mittel, die seinen öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Bereich der Ausbildung gewidmet sind, d.h. das Vermögen des Ausbildungszentrums, einschliesslich des Liegenschaftsanteils, sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder, soweit diese nicht ihrerseits steuerbefreit sind, ist ausgeschlossen.

Artikel 29

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern oder dem Verband und seinen Organen oder den Organen unter sich werden einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet.

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern zusammen. Jede in die Auseinandersetzung involvierte Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann ernennen.

Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen oder verweigert eine der Parteien die Mitwirkung, wird das Schiedsgericht durch den Präsidenten des Zürcher Obergerichts ernannt.

Artikel 30

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung und Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2016 angenommen worden. Sie treten auf den 19. Oktober 2016 in Kraft.

Der Sekretär / Protokollführer:

Neerach, 20. Oktober 2016

Im Namen der ausserordentlichen Generalversammlung der Metaltec Zürich Schaffhausen

Der Präsident:

Chomas Czeschner

WY AND I